

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz), LGBl. Nr. 16/1957 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem einzelnen“ durch „der oder dem Einzelnen“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Nimmt die Feuerwehr der Stadt Wien an einer Brandbekämpfung oder einem Einsatz bei anderen öffentlichen Notständen innerhalb von Wien teil, so steht der Kommandantin bzw. dem Kommandanten ihrer ausgerichteten Kräfte jedenfalls die Leitung der Feuerwehreaktion zu. Nimmt eine Freiwillige Feuerwehr an einer Feuerwehreaktion teil, so obliegt der Kommandantin bzw. dem Kommandanten ihrer ausgerichteten Kräfte die Einsatzleitung nur solange die Feuerwehr der Stadt Wien nicht an der Feuerwehreaktion teilnimmt. Bei einer Feuerwehreaktion innerhalb eines Betriebes, in welchem eine Betriebsfeuerwehr tätig wird, obliegt der Kommandantin bzw. dem Kommandanten ihrer ausgerichteten Kräfte die Einsatzleitung nur solange die Feuerwehr der Stadt Wien nicht an der Feuerwehreaktion teilnimmt.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Die Leiterin bzw. der Leiter der Feuerwehreaktion ist unter ihrer bzw. seiner persönlichen Verantwortung verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und vor allem jene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Rettung von Menschen nötig sind. Sie bzw. er hat sich auf die Leitung der Feuerwehreaktion zu beschränken und hat dafür zu sorgen, dass sie bzw. er von allen wichtigen Vorkommnissen stets unterrichtet wird.“

4. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „Jeder Angehörige“ durch „Jede und jeder Angehörige“ ersetzt.

5. § 3a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Anordnung hat jede Person nachzukommen.“

6. In § 3a Abs. 2 werden die Wörter „seines“ und „seiner“ durch „ihres“ und „ihrer“ ersetzt.

7. § 3a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Anforderung der Hilfe geschlossener Formationen des Bundesheeres ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorbehalten.“

8. § 5 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.“

9. § 5 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

10. § 6 Abs. 3 entfällt.

11. In § 7 wird die Wortfolge „Jeder Angehörige“ durch die Wortfolge „Jedes Mitglied“ und das Wort „Angehöriger“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

12. Die §§ 8 und 9 lauten:

„§ 8. (1) Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere ihre Stärke, die Anzahl und Bezeichnung der Dienstgrade, die Dienstkleidung oder das Dienstabzeichen sowie die Rangabzeichen, werden unter Berücksichtigung des Bedarfes durch Dienstanweisungen der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. des Landesfeuerwehrkommandanten getroffen.

(2) Die Kommandantinnen bzw. Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind nach Dreivorschlägen, die von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf Grund eines mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses erstattet werden, von der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. vom Landesfeuerwehrkommandanten jeweils für fünf Jahre zu bestellen (§ 17 Abs. 4).

(3) Kommandantinnen bzw. Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind abuberufen, wenn sie ihre Pflichten andauernd vernachlässigen oder sich sonst für die mit ihrer Dienststellung verbundenen Aufgaben ungeeignet erweisen.

§ 9. Die Kommandantinnen bzw. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der übrigen Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.“

13. In § 10 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „des Leiters“ durch die Wortfolge „der Leiterin bzw. des Leiters“ ersetzt.

14. In § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Kommandant und seine Stellvertreter“ durch die Wortfolge „Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren“ ersetzt.

15. § 11 Abs. 1 entfällt. Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(1)“ und „(2)“.

16. § 12 Abs. 2 lautet:

„§ 12. (2) Die ehrenvolle Entlassung ist von Amts wegen auszusprechen oder auf Antrag zu gewähren, wenn die bzw. der Angehörige

a) die körperliche oder geistige Eignung verliert;

b) den ständigen Wohnsitz an einen außerhalb des engeren Ausrückungsbereiches gelegenen Ort verlegt;

c) wegen ihrer bzw. seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht mehr in der Lage ist, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.“

17. In § 14 Abs. 1 wird die die Wortfolge „dem Betriebsinhaber“ durch die Wortfolge „der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber“ ersetzt.

18. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Mann“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

19. In § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „dem Täter“ durch die Wortfolge „der Täterin bzw. dem Täter“ ersetzt.

20. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Stadtsenat sind die Anordnung der Aufstellung und der Auflassung Freiwilliger Feuerwehren vorbehalten.“

21. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Bestellung und die Abberufung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“

22. Die bisherigen § 17 Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das Wiener Feuerwehrgesetz soll im Hinblick auf das Ziel der Verwaltungsvereinfachung geändert werden.

Darüber hinaus soll den Grundsätzen des Gender Mainstreaming entsprochen werden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Es ist mit keinen zusätzlichen Kosten der Behörde zu rechnen.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: keine

Geschlechterspezifische Auswirkungen: Die Inhalte des bisher geltenden Gesetzes werden dem Gender Mainstreaming angepasst.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) geändert wird

A) Allgemeiner Teil

Das Wiener Feuerwehrgesetz soll im Hinblick auf das Ziel der Verwaltungsvereinfachung geändert werden.

Darüber hinaus soll den Grundsätzen des Gender Mainstreaming entsprochen werden.

B) Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Gesetz ist mit keinem behördlichen Mehraufwand und keinen wesentlichen kostenspezifischen Änderungen zu rechnen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Besonderer Teil

Zu den Z 1, 3 bis 7, 11, 13, 14, 17, 18, 19 (§ 1 Abs. 2, § 3, § 3a, § 7, § 10, § 14, § 15 Abs. 4):

Die bisher geltende Fassung des Wiener Feuerwehrgesetzes ging davon aus, dass nur Männer Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Betriebsfeuerwehr sind. Dies widerspricht den Grundsätzen des Gender Mainstreaming. Es hatte hier daher eine sprachliche Gleichstellung zwischen Männern und Frauen zu erfolgen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Das Wort „Brandkämpfung“ wurde ersetzt. Weiters wurde auch hier die sprachliche Gleichstellung zwischen Männern und Frauen hergestellt. Außerdem wurde die Einsatzleitung übersichtlicher geregelt.

Zu den Z 8 und 9 sowie 16 (§ 5 Abs. 4, § 12 Abs. 2):

Auch hier wurde die sprachliche Gleichstellung zwischen Männern und Frauen hergestellt. Außerdem wurde die Bestimmung, wonach Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr weder einer Betriebsfeuerwehr noch einer sonstigen Institution mit Bereitschaftsdienst angehören dürfen, aus praktischen Erwägungen gestrichen.

Daher wurde auch der diesbezügliche Entlassungsgrund gestrichen.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 3):

Diese Bestimmung konnte entfallen, da § 68 Strafgesetz 1852, auf den sie verwiesen hat, nicht mehr der geltenden Rechtsordnung angehört.

Zu Z 12 (§§ 8 und 9):

Auch hier wurde die sprachliche Gleichstellung zwischen Männern und Frauen hergestellt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die näheren Bestimmungen über die Organisation durch

Dienstanweisungen der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. des Landesfeuerwehrkommandanten getroffen werden. Aus dem gleichen Grund sollen die Kommandantinnen bzw. Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht mehr von der Behörde, sondern von der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. vom Landesfeuerwehrkommandanten bestellt werden, was auch in § 17 Abs. 4 festgelegt wird. Die Verordnungsermächtigungen wurden gestrichen, da es in der Praxis keinen Bedarf für diese Verordnungen gibt.

Die Bestimmung, wonach auch die von den Kommandantinnen bzw. Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellten Feuerwehrmitglieder im Dienst Vorgesetzte der übrigen Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr sind, erwies sich in der Praxis als entbehrlich und wurde daher gestrichen.

Zu Z 15 (§ 11):

Auch diese Bestimmung erwies sich in der Praxis als entbehrlich; sie kann daher gestrichen werden.

Zu den Z 20 und 21 (§ 17 Abs. 2 und 4):

Die Bestellung der Kommandantinnen bzw. Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll von der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. vom Landesfeuerwehrkommandanten durchgeführt werden. Diese bzw. dieser hat organisationsbedingt einen besseren Überblick über die Tauglichkeit der jeweiligen Personen, welche die Verantwortungsträger in den Freiwilligen Feuerwehren sind bzw. werden sollen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Einteilung und Aufgaben der Feuerwehren.

§ 1. (1) ...

(2) Die öffentlichen Feuerwehren sind Einrichtungen der Stadt Wien. Sie haben die Gefahren abzuwenden, die dem einzelnen oder der Allgemeinheit bei Bränden und anderen öffentlichen Notständen drohen. Die Feuerwehr der Stadt Wien kann unbeschadet der ihr durch die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien übertragenen Aufgaben auf Ersuchen in dringenden Fällen auch andere technische Hilfeleistungen sowie zeitweilige Beistellungen von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen vornehmen.

(3) ...

Leitung der Feuerwehreaktionen.

§ 2. (1) Nimmt die Feuerwehr der Stadt Wien an einer Brandkämpfung oder einem Einsatz bei anderen öffentlichen Notständen innerhalb von Wien teil, so steht dem Kommandanten ihrer ausgerückten Kräfte jedenfalls die Leitung der Feuerwehreaktion zu. Solange die Feuerwehr der Stadt Wien nicht an einer Feuerwehreaktion teilnimmt, obliegt deren Leitung dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, in Betrieben dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Einteilung und Aufgaben der Feuerwehren.

§ 1. (1) ...

(2) Die öffentlichen Feuerwehren sind Einrichtungen der Stadt Wien. Sie haben die Gefahren abzuwenden, die *der oder dem Einzelnen* oder der Allgemeinheit bei Bränden und anderen öffentlichen Notständen drohen. Die Feuerwehr der Stadt Wien kann unbeschadet der ihr durch die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien übertragenen Aufgaben auf Ersuchen in dringenden Fällen auch andere technische Hilfeleistungen sowie zeitweilige Beistellungen von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen vornehmen.

(3) ...

Leitung der Feuerwehreaktionen.

§ 2. (1) Nimmt die Feuerwehr der Stadt Wien an einer *Brandbekämpfung* oder einem Einsatz bei anderen öffentlichen Notständen innerhalb von Wien teil, so steht *der Kommandantin bzw. dem Kommandanten* ihrer ausgerückten Kräfte jedenfalls die Leitung der Feuerwehreaktion zu. *Nimmt eine Freiwillige Feuerwehr an einer Feuerwehreaktion teil, so obliegt der Kommandantin bzw. dem Kommandanten ihrer ausgerückten Kräfte die Einsatzleitung nur solange die Feuerwehr der Stadt Wien nicht an der Feuerwehreaktion teilnimmt. Bei einer Feuerwehreaktion innerhalb eines Betriebes, in welchem eine Betriebsfeuerwehr tätig wird, obliegt der Kommandantin bzw. dem Kommandanten ihrer ausgerückten Kräfte die Einsatzleitung nur solange die Feuerwehr der Stadt Wien nicht an*

Geltende Fassung

Verhalten im Einsatz.

§ 3. (1) Der Leiter der Feuerwehraction ist unter seiner persönlichen Verantwortung verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und vor allem jene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Rettung von Menschen nötig sind. Er hat sich auf die Leitung der Feuerwehraction zu beschränken und hat dafür zu sorgen, daß er von allen wichtigen Vorkommnissen stets unterrichtet werde.

(2) Jeder Angehörige einer Feuerwehr ist verpflichtet, für die Rettung von Menschenleben selbst unter Gefährdung der eigenen Sicherheit alles aufzubieten.

Mitwirkung bei Löscharbeiten

§ 3a. (1) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Feuerwehreinsatzes ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zu Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten heranzuziehen. Ausgenommen sind aktive Angehörige der Bundesexekutive einschließlich der Angehörigen des Präsenzstandes des Bundesheeres. Der Anordnung hat jedermann nachzukommen.

(2) Jede Person ist verpflichtet, der Feuerwehr im Falle eines Brandes die in ihrem Besitz befindlichen Löschmittel zur Verfügung zu stellen und die Benützung seines Telefons sowie seiner Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe zu gestatten. Ebenso sind die Besitzerinnen und Besitzer von Fahrzeugen verpflichtet, diese inklusive Treibstoff zur Verfügung zu stellen.

(3) bis (4) ...

(5) Die Anforderung der Hilfe geschlossener Formationen des Bundesheeres ist dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin vorbehalten.

Aufstellung von Freiwilligen Feuerwehren.

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Die Voraussetzungen der Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr sind der ständige Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet, ein Mindestalter von 17 und ein Höchstalter von 50 Jahren, die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst und ein guter Leumund. Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der

Vorgeschlagene Fassung

der Feuerwehraction teilnimmt.

(2) ...

Verhalten im Einsatz.

§ 3. (1) *Die Leiterin bzw. der Leiter* der Feuerwehraction ist unter *ihrer bzw. seiner* persönlichen Verantwortung verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und vor allem jene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Rettung von Menschen nötig sind. *Sie bzw. er* hat sich auf die Leitung der Feuerwehraction zu beschränken und hat dafür zu sorgen, dass *sie bzw. er* von allen wichtigen Vorkommnissen stets unterrichtet *wird*.

(2) *Jede und jeder* Angehörige einer Feuerwehr ist verpflichtet, für die Rettung von Menschenleben selbst unter Gefährdung der eigenen Sicherheit alles aufzubieten.

Mitwirkung bei Löscharbeiten

§ 3a. (1) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Feuerwehreinsatzes ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zu Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten heranzuziehen. Ausgenommen sind aktive Angehörige der Bundesexekutive einschließlich der Angehörigen des Präsenzstandes des Bundesheeres. Der Anordnung hat *jede Person* nachzukommen.

(2) Jede Person ist verpflichtet, der Feuerwehr im Falle eines Brandes die in ihrem Besitz befindlichen Löschmittel zur Verfügung zu stellen und die Benützung *ihres* Telefons sowie *ihrer* Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe zu gestatten. Ebenso sind die Besitzerinnen und Besitzer von Fahrzeugen verpflichtet, diese inklusive Treibstoff zur Verfügung zu stellen

(3) bis (4) ...

(5) Die Anforderung der Hilfe geschlossener Formationen des Bundesheeres ist *der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister* vorbehalten .

Aufstellung von Freiwilligen Feuerwehren.

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Die Voraussetzungen der Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr sind der ständige Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet, ein Mindestalter von 17 und ein Höchstalter von 50 Jahren, die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst und ein guter Leumund. Personen, die wegen eines Verbrechens

Geltende Fassung

Teilnahme daran oder des Betruges verurteilt wurden, gelten bis zur Tilgung der Verurteilung nicht als geeignet. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. *Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr dürfen weder einer Betriebsfeuerwehr noch einer sonstigen Institution mit Bereitschaftsdienst angehören.*

Rechtsstellung der Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr.

§ 6. (1) bis (2) ...

(3) *Wer als Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei der Brandbekämpfung oder einer Hilfeleistung bei anderen öffentlichen Notständen tätig wird, handelt in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages und genießt den Schutz des Gesetzes (§ 68 des Strafgesetzbuches).*

Gelöbnis.

§ 7. Jeder Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr hat nach seiner Aufnahme folgendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, meine Dienstpflichten als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen meiner Vorgesetzten Folge zu leisten."

Organisation, Dienstgrade und Dienstvorschriften

§ 8. (1) Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere ihre Stärke, die Anzahl und Bezeichnung der Dienstgrade, die Dienstkleidung oder das Dienstabzeichen sowie die Rangabzeichen, werden unter Berücksichtigung des Bedarfes durch Verordnung getroffen.

(2) Die Kommandanten und deren Stellvertreter sind nach Dreivorschlägen, die von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf Grund eines mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses erstattet werden, jeweils für fünf Jahre zu bestellen. *Die Dienstgrade werden von der Behörde unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Dienstalters ohne Bindung an einen Vorschlag verliehen.*

(3) Kommandanten und deren Stellvertreter sind abzurufen, wenn sie ihre Pflichten andauernd vernachlässigen oder sich sonst für die mit ihrer Dienststellung verbundenen Aufgaben ungeeignet erweisen.

(4) *Für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Durchführung der Grundsätze dieses Gesetzes über die Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen besondere Dienstvorschriften durch Verordnung erlassen.*

Vorgeschlagene Fassung

überhaupt oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran oder des Betruges verurteilt wurden, gelten bis zur Tilgung der Verurteilung nicht als geeignet. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Rechtsstellung der Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr.

§ 6. (1) bis (2) ...

(3) entfällt

Gelöbnis.

§ 7. *Jedes Mitglied* einer Freiwilligen Feuerwehr hat nach seiner Aufnahme folgendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, meine Dienstpflichten als *Mitglied* der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen meiner Vorgesetzten Folge zu leisten."

Organisation, Dienstgrade und Dienstvorschriften

§ 8. (1) Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere ihre Stärke, die Anzahl und Bezeichnung der Dienstgrade, die Dienstkleidung oder das Dienstabzeichen sowie die Rangabzeichen, werden unter Berücksichtigung des Bedarfes durch *Dienstanweisungen der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. des Landesfeuerwehrkommandanten* getroffen.

(2) Die *Kommandantinnen bzw. Kommandanten sowie* deren *Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter* sind nach Dreivorschlägen, die von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf Grund eines mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses erstattet werden, *von der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. vom Landesfeuerwehrkommandanten* jeweils für fünf Jahre zu bestellen (§ 17 Abs. 4).

(3) *Kommandantinnen bzw. Kommandanten* und deren *Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter* sind abzurufen, wenn sie ihre Pflichten andauernd vernachlässigen oder sich sonst für die mit ihrer Dienststellung verbundenen Aufgaben ungeeignet erweisen.

Geltende Fassung**Vorgesetzte.**

§ 9. Der Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr, sein Stellvertreter und die von ihnen für den Fall der Verhinderung bestellten Feuerwehrangehörigen sind im Dienst Vorgesetzte der übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Pflichten.

§ 10. (1) ...

a) ...

b) im Einsatz den Anordnungen des Leiters der Feuerwehraktion wie überhaupt im Dienst den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten;

c) bis f) ...

(2) Der Kommandant und seine Stellvertreter sind außerdem verpflichtet, sich der erforderlichen Schulung für den Feuerwehrdienst durch die Feuerwehr der Stadt Wien zu unterziehen.

Rechte.

§ 11. (1) *Den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr ist im Falle eines durch den zuständigen Vorgesetzten angeordneten Einsatzes zur Brandbekämpfung oder zu Hilfeleistungen bei anderen öffentlichen Notständen, ferner im Falle behördlich angeordneter Übungen oder Schulungen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang durch die Stadt Wien zu ersetzen. Über den Antrag ist von der Behörde durch Bescheid abzusprechen.*

(2) Den Feuerwehrangehörigen sind von der Stadt Wien für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Feuerwehr entweder die Dienstkleidung oder ein Dienstabzeichen, ferner die Rangabzeichen beizustellen.

(3) Inwieweit bei besonderen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes getragen werden darf, bestimmen die Dienstvorschriften.

Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr.

§ 12. (1) ...

(2) Die ehrenvolle Entlassung ist von Amts wegen auszusprechen oder auf Antrag zu gewähren, wenn der Angehörige

a) bis b) ...

Vorgeschlagene Fassung**Vorgesetzte.**

§ 9. *Die Kommandantinnen bzw. Kommandanten einer Freiwilligen Feuerwehr sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der übrigen Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.*

Pflichten.

§ 10. (1) ...

a) ...

b) im Einsatz den Anordnungen *der Leiterin bzw.* des Leiters der Feuerwehraktion wie überhaupt im Dienst den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten;

c) bis f) ...

(2) *Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren* sind außerdem verpflichtet, sich der erforderlichen Schulung für den Feuerwehrdienst durch die Feuerwehr der Stadt Wien zu unterziehen.

Rechte.

§ 11. (1) Den Feuerwehrangehörigen sind von der Stadt Wien für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Feuerwehr entweder die Dienstkleidung oder ein Dienstabzeichen, ferner die Rangabzeichen beizustellen.

(2) Inwieweit bei besonderen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes getragen werden darf, bestimmen die Dienstvorschriften.

Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr.

§ 12. (1) ...

(2) Die ehrenvolle Entlassung ist von Amts wegen auszusprechen oder auf Antrag zu gewähren, wenn *die bzw.* der Angehörige

a) bis b) ...

Geltende Fassung

- c) wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht mehr in der Lage ist, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen;
- d) *einer Betriebsfeuerwehr oder einer sonstigen Institution mit Bereitschaftsdienst beitrifft.*
- (3) bis (4) ...

Betriebsfeuerwehren.

§ 14. (1) Die Aufstellung und Erhaltung einer Betriebsfeuerwehr kommt dem Betriebsinhaber zu.

(2) Eine Betriebsfeuerwehr muß wenigstens aus einer Löschgruppe in der Stärke von neun Mann bestehen und mit einer Kraftspritze ausgerüstet sein.

(3) bis (4) ...

Kosten der Feuerwehren.

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) Wurde eine Feuerwehraction durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einer Person verursacht, so kann diese von der Behörde durch Bescheid zum Ersatz aller Kosten herangezogen werden, die der Stadt Wien dadurch erwachsen sind. Ebenso können bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden.

(5) ...

Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 17. (1) ...

(2) Dem Stadtsenat sind vorbehalten:

- a) die Anordnung der Aufstellung und der Auflassung Freiwilliger Feuerwehren;
- b) die Bestellung und die Abberufung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) ...

(4) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Vorgeschlagene Fassung

- c) wegen *ihrer bzw.* seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht mehr in der Lage ist, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.
- (3) bis (4) ...

Betriebsfeuerwehren.

§ 14. (1) Die Aufstellung und Erhaltung einer Betriebsfeuerwehr *kommt der Betriebsinhaberin bzw.* dem Betriebsinhaber zu.

(2) Eine Betriebsfeuerwehr muss wenigstens aus einer Löschgruppe in der Stärke von neun *Personen* bestehen und mit einer Kraftspritze ausgerüstet sein.

(3) bis (4) ...

Kosten der Feuerwehren.

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) Wurde eine Feuerwehraction durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einer Person verursacht, so kann diese von der Behörde durch Bescheid zum Ersatz aller Kosten herangezogen werden, die der Stadt Wien dadurch erwachsen sind. Ebenso können bei missbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr *der Täterin bzw.* dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden.

(5) ...

Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 17. (1) ...

(2) *Dem Stadtsenat sind die Anordnung der Aufstellung und der Auflassung Freiwilliger Feuerwehren vorbehalten.*

(3) ...

(4) *Der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Bestellung und die Abberufung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.*

(5) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Geltende Fassung

(5) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs. 4 sind ausgenommen:

1. die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren,
2. die Entscheidung über Vergütungen und Entschädigungen nach § 3d Abs. 4.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs. 4 sind ausgenommen:

1. die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren,
2. die Entscheidung über Vergütungen und Entschädigungen nach § 3d Abs. 4.